

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Mit E-Mail:
team.s@bmj.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag. Dr. Gerald Gotsbacher
Sachbearbeiter

gerald.gotsbacher@bka.gv.at
+43 1 531 15-203903
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.536.818

Ihr Zeichen: 2026-0.424.230

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafvollzugsnovelle 2026); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. I (Änderung des Strafvollzugsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Z 5):

Bei den neu angefügten, die Reihenfolge der Vollziehung mehrerer Freiheitsstrafen betreffenden Sätzen 5 bis 8 handelt es sich um eine den „Modus“ des Strafvollzugs gestaltende Anordnung, dh. um eine Anordnung mit eigenständigem normativem Gehalt. Als solche sollte sie nicht innerhalb der Legaldefinition getroffen, sondern in den Dritten Teil, Zweiter Abschnitt (Grundsätze des Strafvollzuges) aufgenommen werden.

Zu Z 4 (§ 4):

Gemäß dem vorgesehenen Abs. 2 dürfen zwischen dem Beschluss über das Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung und dem tatsächlichen Absehen vom Strafvollzug nicht mehr als sechs Monate liegen. Diese Regelung sollte dahingehend ergänzt werden, welche Konsequenz eine Überschreitung dieses sechsmonatigen Zeitraumes für das rechtliche Schicksal des Beschlusses hat, scheint doch das durch ihn gegebene Hindernis für ein Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung (etwa gemäß § 42 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – EU-JZG, BGBl. I Nr. 36/2004, oder gemäß § 76 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes – ARHG, BGBl. Nr. 529/1979) nicht bereits durch bloßen Zeitablauf zu entfallen. In Abhängigkeit davon sollte auch klargestellt werden, in welcher Form die Möglichkeit des Absehens vom Strafvollzug nach Ablauf der Sechsmonatsfrist fortbesteht (kann dieses ja einerseits nicht mehr auf den bestehenden Beschluss gestützt werden, kommt andererseits die Neufassung eines Beschlusses infolge entschiedener Sache wohl nicht in Frage).

Zu Z 30 (§ 20a):

Der gesamte Bereich des Strafvollzuges fällt in den Bereich der Hoheitsverwaltung (RS0050066; OGH 14.6.1989, 1 Ob 561/89). Dies dürfte somit auch für die dem Strafvollzugsgesetz bekannten Arten der Betreuung gelten, wenn diese von Vertragspartnern erbracht werden.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist die Übertragung von „schlicht“-hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen auf nicht-staatliche Rechtsträger bzw. außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation stehende, deren Handeln einer Behörde (hier:

dem Anstaltsleiter bzw. der Strafvollzugsbehörde) zugeordnet wird, jenseits des Art. 20 Abs. 2 B-VG nur dann zulässig, wenn der von Art. 20 Abs. 1 B-VG vorgesehene Leitungs- und Weisungszusammenhang gesetzlich auf den nicht-staatlichen Rechtsträger erstreckt wird (VfGH 16.12.2025, G 215/2024 ua., Rz. 77). Ob der verfassungsrechtlich geforderten Ingerenz in Hinblick auf die Betreuungsaufgaben im Rahmen des Strafvollzugs übernehmenden „Personen und Stellen“ durch § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 StVG Genüge getan ist, scheint fraglich. Es wird empfohlen, die Weisungs- und Aufsichtsrechte des Anstaltsleiters bzw. der Strafvollzugsbehörde gegenüber den „andere[n] befugte[n] Personen oder Stellen“ ausdrücklich zu regeln.

Gemäß Art. 18 B-VG besteht für die Gesetzgebung das Gebot, das Handeln der Verwaltung inhaltlich hinreichend zu determinieren. Gesetzliche Regelungen, die zu unbestimmt sind oder in anderer Weise das Handeln der Verwaltungsorgane nicht hinreichend genau bestimmen, sondern diesen einen zu großen Spielraum belassen, sind insofern verfassungswidrig (vgl. *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹⁴ [2025] Rz. 601).

Vor diesem Hintergrund dürfte die Bedingung „im Bedarfsfall“ zu unbestimmt sein, wird die Entscheidung über die Heranziehung der externen Personen oder Stellen doch gänzlich in das Ermessen des Anstaltsleiters gestellt.

Ebenso stellt sich die Frage, ob die Wendung „andere befugte Personen oder Stellen“ – auch in Zusammenhalt mit der seitens des entwurfsgemäßen § 90b Abs. 6 letzter Satz vorgesehenen Verordnung – die zu treffende Auswahl schlicht dem Anstaltsleiter anheimstellt.

Schließlich sollte erwogen werden, (zumindest minimale) Anforderungen an den Inhalt der Verträge mit den „andere[n] befugte[n] Personen oder Stellen“ gesetzlich vorzuzeichnen (vgl. zur Praxis des Abschlusses privatrechtlicher Verträge zwischen der Strafvollzugsbehörde namens des Bundes und dem Dritten im Falle der in § 45 Abs. 2 StVG angesprochenen Beschäftigung durch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder andere private Auftraggeber OGH 4.6.1996, 1 Ob 27/95).

Zu Z 32 (§ 25 Abs. 1):

Die Genehmigung hat durch die Bundesministerin für Justiz als Zurechnungssubjekt zu erfolgen. Im Übrigen könnte die Novelle zum Anlass genommen werden, die entsprechende Präzisierung auch an anderen Stellen im Strafvollzugsgesetz vorzunehmen, an denen nicht der Hilfsapparat „Bundesministerium“, sondern das oberste Organ „Bundesministerin“ gemeint ist, insbesondere in § 9 Abs. 5 (siehe die Sprengelverordnung für den Strafvollzug, BGBl. II Nr. 124/2013) sowie in § 13 erster Halbsatz (so schon *Drexler/Weger*, StVG⁵ § 13 [Stand 1.1.2022, rdb.at] Rz. 4).

Zu Z 35 (§ 30 Abs. 1):

Es ist unklar, wann eine Person „sonst in besonderer Weise für die juristische Person tätig ist“. Eine Präzisierung wird empfohlen.

Zu Z 51 (§ 102 Abs. 2):

Der Aufbau der Bestimmung wirft in zweierlei Hinsicht Fragen auf:

Zunächst scheint sich der Verweis auf § 101b Abs. 4 letzter Satz nicht recht in die Struktur der Bestimmung einzufügen. Nach dem dritten Satz zulässige Durchsuchungen von Strafgefangenen sind möglichst schonend, Personendurchsuchungen von Bediensteten des Geschlechts des Strafgefangenen durchzuführen. Hieran soll die Anordnung der Geltung von § 101b Abs. 4 letzter Satz anschließen. Darauffolgend findet sich die Anordnung, wonach die Besichtigung des unbedeckten Körpers in Anwesenheit zweier Bediensteter des Geschlechts des Strafgefangenen [...] durchzuführen ist. Die Abfolge der Sätze legt nahe, dass hier sukzessive spezifischere Regelungen für Arten von Durchsuchungen von steigender Eingriffsintensität getroffen werden.

Der entwurfsgemäße § 101b Abs. 4 letzter Satz, dessen Geltung angeordnet werden soll, lautet: „Mit der Durchsuchung von Körperöffnungen ist stets ein Arzt, wenn möglich des Geschlechts der zu durchsuchenden Person, zu betrauen; die Durchsuchung der Mundhöhle kann jedoch auch von einem Strafvollzugsbediensteten, der für diesen Zweck besonders geschult ist, vorgenommen werden.“ In Fällen, da die Durchsuchung von Körperöffnungen Entkleidung voraussetzt, geht mit ihr ein intensiverer Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen einher als mit der bloßen Besichtigung des unbedeckten Körpers (vgl. für die Bewertung der Eingriffsintensität dieser Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen der Aufklärung von Straftaten *Birklbauer/Tipold/Zerbes* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 117 [Stand 1.3.2021, rdb.at] Rz. 15). Insofern stellt sich die Frage, ob die Geltung nur des letzten Halbsatzes des § 101b Abs. 4 angeordnet werden soll.

Zum Zweiten dürfte die Reihenfolge zwischen dem Relativsatz des vorletzten Satzes und dem letzten Satz der entwurfsgemäßen Bestimmung umzukehren sein. So soll auf den Fall der Durchsuchung vor und nach Rückkehr eines Strafgefangenen § 101b Abs. 1 und 2 zur Anwendung gelangen. Eine Durchsuchung der Mundhöhle ist, wie schon aus dem Satzaufbau des § 101b Abs. 4 letzter Satz hervorgeht, als eine Durchsuchung von Körperöffnungen anzusehen. Als solche ist sie dann nicht eine „Durchsuchung im Sinne des § 101b Abs. 1 und 2“. Eine Durchsuchung der Mundhöhle ist vielmehr erst durch die sinngemäße Geltung des § 101b Abs. 3 erfasst.

Sollte die Regelungsabsicht dementsgegen darin bestehen, im Falle von Durchsuchungen vor und nach Rückkehr des Strafgefangenen die Durchsuchung der Mundhöhle unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 101b Abs. 3 StVG zu ermöglichen, wäre dies ausdrücklich anzuordnen.

Zu Z 52 (§ 102a):

Gemäß § 102a zweiter Satz dürfen Maßnahmen zur Feststellung des Konsums eines berauschenden Mittels nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Die Anfügung des entwurfsgemäßen § 101b Abs. 4 letzter Satz wirft die Frage auf, in welchem Verhältnis der – auch in der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, (vgl. § 117 Z 4) gebrauchte – Begriff „Durchsuchung von Körperöffnungen“ zu dem – lediglich im Strafvollzugsgesetz verwendeten – Begriff „körperlicher Eingriff“ steht. Diese Frage stellt sich auch dann, wenn nur § 101b Abs. 4 letzter Halbsatz gelten soll, ist die Durchsuchung der Mundhöhle doch – wie bereits zur Z 51 ausgeführt – als eine Durchsuchung von Körperöffnungen anzusehen. Die in den Erläuterungen enthaltene Formulierung, wonach es sich bei der Durchsuchung der Mundhöhle nicht um eine Durchsuchung *des Körpers an sich* handle (S 13), hilft hier nicht weiter.

Eine Klarstellung – zumindest in den Erläuterungen – wird angeregt.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

In der Fundstelle des Budgetmaßnahmengesetzes 2026 ist die fortlaufende Nummer zu ergänzen (BGBl. I Nr. 43/2026).

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 3):

Es muss heißen „Strafprozeßordnung 1975“.

Die Korrektur ist auch in der Textgegenüberstellung vorzunehmen. Das gilt auch für alle nachfolgenden Fälle.

Der Klammerausdruck mit der Abkürzung ist vor die Fundstelle zu setzen: „Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975“.

Es wäre zudem anzugeben, in welcher Fassung das verwiesene Gesetz anzuwenden ist. Angesichts der Vielzahl der im Strafvollzugsgesetz enthaltenen dynamischen Verweisungen auf andere Bundesgesetze wird angeregt, eine generelle Verweisungsbestimmung aufzunehmen (die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ hätte dann jeweils zu entfallen).

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 1):

Da der geltende § 6 Abs. 1 keine Z 3 hat (die somit auch nicht anders „lauten“ kann), ist die Novellierungsanordnung wie folgt zu formulieren:

5. § 6 Abs. 1 Z 2 wird durch folgende Z 2 und 3 ersetzt:

Zu Z 9:

Es ist üblich, die Gliederungsbezeichnung für unmittelbar aufeinanderfolgend genannte Gliederungseinheiten derselben Gliederungsebene nur einmal anzuführen. Also bspw. „§ 14 Abs. 1 und 3“ (insofern zutreffend die Inkrafttretensbestimmung der Z 84).

Zu Z 13 (§ 15a Abs. 2 Z 1):

Das zweite Paragraphenzeichen in der Wendung „§§ 54 Abs. 2“ hat zu entfallen.

Zu Z 17 (§ 16 Abs. 1):

Das Wort „jedoch“ im einzufügenden Satz erscheint überflüssig und sollte entfallen.

Zu Z 18 (§ 16 Abs. 2 Z 2):

Da der geltende § 16 Abs. 2 keine Z 2 enthält, hat die Novellierungsanordnung wie folgt zu lauten:

18. Nach § 16 Abs. 2 Z 1 wird folgende Z 2 eingefügt:

Zu Z 20 (§ 16 Abs. 2 Z 8):

Da der geltende § 16 Abs. 2 keine Z 8 enthält, hat die Novellierungsanordnung wie folgt zu lauten:

20. Nach § 16 Abs. 2 Z 7 wird folgende Z 8 eingefügt:

Zu Z 23 (§ 17 Abs. 1 Z 3):

Da § 17 Abs. 1 Z 3 dritter Satz mehrere Beistriche enthält, Teile des dritten Satz entfallen und zudem ein (neuer) vierter Satz angefügt werden soll, ist die vorgeschlagene Novellierungsanordnung nicht hinreichend verständlich.

Die Novellierungsanordnung sollte vielmehr wie folgt lauten (darüber hinaus sollte das Wort „jedoch“ im einzufügenden vierten Satz entfallen):

23. § 17 Abs. 1 Z 3 dritter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Beschluss ist dem Verurteilten stets selbst bekannt zu machen. Auf Verlangen des Verurteilten innerhalb der ihm offenstehenden Rechtsmittelfrist ist ~~jedoch~~ eine Ausfertigung des Beschlusses auch seinem Verteidiger zuzustellen, wodurch für diesen die Frist zur Erhebung einer Beschwerde (§ 88 Abs. 1 StPO) ausgelöst wird.“

Zu Z 25 (§ 17 Abs. 2 Z 2):

Für die Novellierungsanordnung ist die Formatvorlage „22_NovAo2“ zu wählen (womit die Novellierungsanordnung einheitlich kursiv, die in Anführungszeichen stehenden Wendungen hingegen nicht kursiv gesetzt werden, und die Kombination bzw. Vertauschung der beiden Schriftarten – *Wendung* [zwei Mal], *dass*, *und* – behoben würde).

Der Beistrich nach „§ 107 Abs. 4“ hat zu entfallen.

Zu Z 26 (§ 18b Abs. 3):

Vor dem Wort „oder“ am Ende der Z 4 ist ein Beistrich zu setzen (der Punkt ist somit durch das Wort „ , oder“ zu setzen).

Zu Z 28 (§ 18c Abs. 1):

Die Nennung der Abkürzung „StVG“ sollte entfallen.

Zu Z 30 (§ 20a):

Das StVG kennt erzieherische Betreuung inklusive psychohygienischer und psychotherapeutischer Betreuung (§ 56 ff), ärztliche Betreuung (§§ 66 ff) sowie soziale Betreuung (§§ 75 ff) und Seelsorge (§ 85). Sollte mit pädagogischer Betreuung dasselbe gemeint sein wie mit erzieherischer Betreuung und mit medizinischer dasselbe wie mit ärztlicher, wäre dem durch Vereinheitlichung der Terminologie Rechnung zu tragen (vgl. LRL 31).

Zu Z 31 (§ 22 Abs. 3) sowie Z 66 (§ 121a Abs. 1 Z 2):

Es muss Strafvollzugsortsänderung heißen (vgl. zutreffend die Paragraphenüberschrift des § 10).

Zu Z 42 (§ 90b Abs. 6):

Für den anzufügenden Satz ist die Formatvorlage „58_Schlussteil_e0_Abs“ zu wählen.

Zu Z 44 (§ 98 Abs. 1):

Da nur ein Satz angefügt wird, ist die Novellierungsanordnung entsprechend anzupassen.

Zu Z 47 (§ 99a Abs. 1):

Der Relativsatz wird ein-, nicht angefügt. Die Novellierungsanordnung ist entsprechend anzupassen.

Zudem sollte überprüft werden, ob der einzufügende Relativsatz nicht mit dem Wort „und“ zu verknüpfen wäre. Es wird auch zur Erwägung gestellt, den ersten Satz mittels Ziffern verständlicher zu gliedern.

Zu Z 55 (§ 106 Abs. 2a):

In den Z 5 und 6 hat es „verdecktenu“, „optischenu“ und „akustischenu“ zu heißen.

Zu Z 57 (§ 106 Abs. 5):

Die Wortfolge „nach Abs. 4“ in der Novellierungsanordnung sollte entfallen.

Zu Z 59 (§ 107 Abs. 4):

Angesichts der Mehrdeutigkeit des Ausdrucks „die allgemeinen Bestimmungen“ (vgl. dazu auch die Ausführungen in den Erläuterungen) wird angeregt, aus Anlass der Neufassung des Absatzes präziser auf den I. Teil des VStG oder die §§ 1 bis 22 VStG zu verweisen.

Zu Z 75 (§ 133a Abs. 5):

Es sollte „In § 133a Abs. 5 wird“ sowie „... ersetzt und entfällt das Wort ... ~~entfällt~~.“ lauten.

Wird nicht auf einzelne Bestimmungen eines Gesetzes verwiesen, so ist zudem nicht die Abkürzung, sondern der Kurztitel dieses Gesetzes zu verwenden. Es sollte daher „in den Zielstaat gemäß dem Fremdenpolizeigesetz 2005“ lauten. Dies gilt ebenso für § 133b Abs. 3.

Zu Z 77 (§ 135 Abs. 4 und 5):

Da der geltende § 135 keinen Abs. 5 enthält, hat die Novellierungsanordnung zu lauten:

77. § 135 Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:

Zu Z 84 (§ 181 Abs. 35):

In der Inkrafttretensbestimmung sollte es statt „§ 4 Abs. 1 und 2“ heißen „die Absatzbezeichnung des § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2“.

Ferner sollte es heißen „14b samt Überschrift“, „§ 15d samt Überschrift“ und „§ 86 samt Überschrift“.

Die Nennung von „154“ hat zu entfallen.

In der Außerkrafttretensbestimmung sollte es statt „154 Abs. 1“ heißen „154 Abs. 1 sowie die Absatzbezeichnung des § 154 Abs. 2“.

Es wird ersucht, als Platzhalter für die BGBl.-Nummer die Zeichenfolge „xxx“ (nicht nur „xx“) zu verwenden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten. Es sollte daher „BGBl. I Nr. xxx/2026“ lauten.

IV. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Unter Punkt 4. dritter Spiegelstrich sollte es „Strafvollzugsortsänderung“ heißen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu Art. 1 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes):****Zu Z 5, 6 und 7 (§ 6 Abs. 1 und ~~Abs.~~ 3 StVG):**

Es sollte heißen „gestattet werden können“.

Zu Z 25 (§ 17 Abs. 2 Z 2 StVG):

Bei der erstmaligen Nennung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes (GEG) sollte der vollständige Titel samt Fundstelle (und nicht bloß die Abkürzung) angeführt werden.

Es hat einheitlich „Verfahrenskostenbeitrag“ zu lauten.

Zu Z 31 und 66 (§ 22 Abs. 3 und § 121a Abs. 1 Z 2 StVG):

Es sollte „Vollzugsortsänderung“ sowie „Strafvollzugsortsänderung“ heißen.

Zu Z 34, 35 und 58 (§ 30 Abs. 1 und § 107 Abs. 1 Z 2a StVG):

Es ist – wie angedeutet – die Z 35 in der Überschrift zu ergänzen.

Zu Z 61 und 62 (§ 114 Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Satz StVG):

Im letzten Satz des zweiten Absatzes findet sich ein überflüssiges „beinhaltet“.

Zu Art. 2 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988):

Es sollte – wie angedeutet – „Art. 2“ heißen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 29. Juli 2026

Fr den Bundeskanzler:

Dr. Erich Prgy

Elektronisch gefertigt